

## **Anlage 3 zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont Zuweisungsrichtlinien**

### **1. Personalausgaben**

Die Bemessung des Personalumfangs richtet sich nach dem

#### **A) gültigen Stellenrahmen** (Anlage 2) der die

- a) Pfarrstellen
- b) Diakonenstellen
- c) Sozialarbeiterstellen
- d) hauptberufliche Kirchenmusikerstellen und
- e) das Kirchenkreisamt umfasst.

Die Zuweisung für die Pfarrstellen wird auf der Grundlage von Durchschnittswerten mit der Landeskirche verrechnet. Aufgrund des genehmigten Stellenrahmenplans werden die Personalkosten für die Stellen von b) bis d) nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen. Die Zuweisung für das Kirchenkreisamt richtet sich nach § 13 der Finanzsatzung. Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Altersteilzeit, Abfindungen) können vom Kirchenkreis nach einer entsprechenden Mittelzusage übernommen werden.

#### **B) Budget für technische Dienste**

Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Kirchengemeinden ein Personalkostenbudget zur Verfügung. Hieraus sind die Personalkosten für die örtlichen Mitarbeiter/innen (u.a. Küster, Kirchenmusiker, Pfarrsekretärinnen) zu finanzieren. Die Bedarfszuweisung der Gemeindehausflächen richtet sich nach den zulässigen Höchstflächen aufgrund der landeskirchlichen Regelung gemäß K11/1997.

**Der Grundfaktor nach Ziffer 1 bei den Gemeindegliedern wird bei fusionierten Kirchengemeinden nach der Anzahl der Kirchengemeinden zum Stichtag 30.06.2011 berechnet. Diese Stichtagsregelung wird bei Veränderungen des Stichtags gemäß § 4 FAG angepasst.**

Das Budget wird ermittelt nach den jeweiligen örtlichen Kriterien für

#### **1. Grundbedarf (50% der zur Verfügung stehenden Mittel)**

##### **A. Küsterdienst**

###### **- Außen- und Innenflächen**

- Rasenfläche = 500 m<sup>2</sup> pro Std. 15x jährlich
- Wege/Plätze = 250 m<sup>2</sup> pro Std. 52x jährlich
- Pflanzflächen = 250 m<sup>2</sup> pro Std. 52x jährlich
- Hecke = 10 m pro Std. 2x jährlich
- Fläche Kirche = 100m<sup>2</sup> pro Std. 52x jährlich
- Fläche Gemeindehaus = 120m<sup>2</sup> pro Std. 52x jährlich

###### **- Gemeindeglieder**

bis 1.500 Gem.-glieder 3,0 WStd., je weitere 500 Gem.-glieder 1,0 WStd.

##### **B. Kirchenmusik**

- je Hauptgottesdienst 3,25 Std., je 1.000 Gem.-glieder 0,5 Std. Chorleitung

##### **C. Pfarrsekretärinnen**

- bis 1.500 Gem.-glieder 3,0 WStd., je weitere 500 Gem.-glieder 1,0 WStd.

#### **2. Nach Predigtstätten (10% der zur Verfügung stehenden Mittel)**

- wöchentl. Gottesdienst
- 14tägl. Gottesdienst
- mtl. Gottesdienst

### **3. Nach Gemeindegliedern (40% der zur Verfügung stehenden Mittel)**

- Pauschalwert pro Gemeindeglied

Die Faktoren für die Gemeindeglieder und Predigtstättenzuweisung erfolgt nach dem am Stichtag (**30.06.2015**) vorliegenden Daten.

Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten oder Fremdfinanzierungen werden die Gelder dort berücksichtigt.

Das Budget wird jährlich um die von der Landeskirche veröffentlichten Personalkostensteigerungen/-reduzierungen angepasst. **Es wird jeweils am 01.01.2017 und am 01.01.2022 um 25.000,00 Euro reduziert.**

Überschüsse im Budget sollen einer Personalkostenrücklage zugeführt werden. Die Höhe der Rücklage soll 50 % des Personalausgabevolumens betragen.

### **2. Sachausgaben**

Auf der Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder und der Art der Gebäude und Kubikmeter umbauter Raum erhält jede Kirchengemeinde eine Grundzuweisung für Sachausgaben nach folgendem Schlüssel:

Je Gemeindeglied **1,60 € (Stichtag: 30.06.2015 für die Haushaltsjahre 2017/2018)**

Für Kirchen und Kapellen

je m<sup>3</sup> bis 10.000 m<sup>3</sup> 0,80 €

je m<sup>3</sup> über 10.000 m<sup>3</sup> 0,30 €

Für Gemeindehäuser /-räume

je m<sup>3</sup> 3,00 €

Die Sachkostenzuweisung für Gemeindehäuser je m<sup>3</sup> umbauten Raum wird entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche nach K11/1997 (**Stichtag: 30.06.2015**) zzgl. eines tolerierten Flächenüberhangs von **20 %** der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche zum vorhandenen Gemeindehausflächenistbestand gekürzt, sofern ein Flächenüberhang besteht.

### **3. Baupflege**

Für die unmittelbar für kirchliche Zwecke benötigten Gebäude im kirchlichem Eigentum wird eine Grundzuweisung für Baupflege nach der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes nach dem folgenden Schlüssel weitergegeben:

Kirchen und Kapellen

bis 1.000 m<sup>3</sup> 0,61 €

bis 2.000 m<sup>3</sup> 0,51 €\*

bis 3.500 m<sup>3</sup> 0,38 €\*

bis 5.000 m<sup>3</sup> 0,33 €\*

bis 7.000 m<sup>3</sup> 0,29 €\*

bis 10.000 m<sup>3</sup> 0,26 €\*

über 10.001 m<sup>3</sup> 0,22 €\*

Glockentürme 0,28 €

Pfarrdienstwohnungen 0,79 €

Gemeindehäuser

bis 1.000 m <sup>3</sup>	0,92 €
über 1.000 m <sup>3</sup>	0,81 €*

Die Zuweisung für Baupflege für Gemeindehäuser je m<sup>3</sup> umbauten Raum wird entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche zzgl. eines tolerierten Flächenüberhangs von **20 %** der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche nach K11/1997 (**Stichtag: 30.06.2015**) zum vorhandenen Gemeindehausflächenistbestand gekürzt, sofern ein Flächenüberhang besteht.

Verwaltungsgebäude	0,74 €
--------------------	--------

Nebengebäude	
bis 500 m <sup>3</sup>	0,17 €
über 500 m <sup>3</sup>	0,11 €*

\*Mindestens jedoch der Höchstbetrag der darunterliegenden Gruppe

#### **4. Kindertagesstätten und Kinderspielkreis**

Der Kirchenkreis gibt 2/3 der von der Landeskirche jährlich bereitgestellten Pauschalen für Halbtags- und Ganztagsgruppen zweckgebunden zur Finanzierung der Betriebskosten der vom Kirchenkreis anerkannten Kindergartengruppen an die Kirchengemeinden und den Kindertagesstättenverband weiter.

Sofern eine Veränderung der Pauschalen durch die Landeskirche im laufenden Haushaltsjahr festgesetzt wird, erfolgt keine Anpassung der gegenüber den Kommunen mitgeteilten Zuweisungsbeträge. Eine Anpassung erfolgt erst im kommenden Haushaltsjahr. Für die Kindergartengruppen im Bereich der Stadt Bad Münde gilt die einzelvertragliche Regelung in der z.Zt. bestehenden Höhe.